



ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SŮD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
Az Európai Közösségek Elsőfokú Bírósága
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 45/07

11. Juli 2007

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-229/04

Königreich Schweden / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT ERKLÄRT DIE RICHTLINIE, MIT DER PARAQUAT ALS PFLANZENSCHUTZWIRKSTOFF ZUGELASSEN WIRD, FÜR NICHTIG

*Die Behandlung des Vorgangs durch die Kommission erfüllt nicht die geltenden
Verfahrensanforderungen, und die Richtlinie verstößt gegen das Erfordernis des Schutzes der
Gesundheit von Mensch und Tier*

Paraquat ist ein Wirkstoff, der in einem der drei Unkrautvernichtungsmittel enthalten ist, die weltweit am häufigsten zum Einsatz kommen. Es ist als nicht selektives Herbizid mit einem breiten Wirkspektrum besonders wirksam gegen Unkraut. Es zerstört die grünen Teile der Pflanze durch Austrocknung der Blätter, ohne das Wurzelsystem anzugreifen. Die abortive und zerstörende Wirkung tritt an der Stelle auf, an der das Mittel aufgebracht wird. Paraquat kommt bei über 50 Kulturpflanzenarten in mehr als 120 Ländern zum Einsatz und wird seit etwa sechzig Jahren als Unkrautvernichtungsmittel vermarktet.

Der Wirkstoff ist in dreizehn Ländern, darunter Schweden, Dänemark, Österreich und Finnland, verboten.

Die gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln müssen ein hohes Schutzniveau gewährleisten, damit insbesondere verhindert wird, dass diese Mittel nicht ausreichend auf ihre Gesundheits-, Grundwasser- und Umweltgefährdung untersucht worden sind. Anhang I der einschlägigen Richtlinie¹ enthält die Liste der zugelassenen Wirkstoffe.

1993 beantragten mehrere Hersteller von Paraquat, unter denen sich auch das Unternehmen Zeneca befand, bei der Kommission die Aufnahme dieses Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414. Nachdem sie einen Beurteilungsbericht erstellt hatte, erließ die Kommission am

¹ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230, S. 1).

1. Dezember 2003 die Richtlinie 2003/112², mit der Paraquat als unter bestimmten Bedingungen zugelassener Wirkstoff in Anhang I aufgenommen wurde.

Schweden hat, unterstützt von Dänemark, Österreich und Finnland, beim Gericht erster Instanz Klage auf Nichtigerklärung der Richtlinie 2003/112 erhoben. Schweden machte mehrere Klagegründe geltend, von denen sich einige auf das Verfahren beziehen und die anderen eine Verletzung des Schutzes der Umwelt sowie der Gesundheit von Mensch und Tier betreffen.

Zur Behandlung des Vorgangs

Nach den Feststellungen des Gerichts **wurde die Frage eines Zusammenhangs zwischen Paraquat und der Parkinson-Krankheit, obwohl es hierzu Studien gibt, von der Antragstellerin nie erwähnt.** Darüber hinaus enthielten die Berichte der Kommission keine Bewertung der Literatur zu möglichen Zusammenhängen zwischen Paraquat und der Parkinson-Krankheit.

Die im Beurteilungsbericht der Kommission enthaltene Aussage, es gebe keinen Hinweis auf eine Neurotoxizität von Paraquat, beruht folglich auf **einer Behandlung des Vorgangs, die nicht die Anforderungen erfüllt, die nach den Gemeinschaftsvorschriften an das Verfahren gestellt werden.**

Das Gericht stellt ferner fest, dass eine französische Studie zum Expositionsniveau bei Paraquatanwendern, der eine gewisse Bedeutung für die Bewertung dieses Wirkstoffs zugekommen ist, keinem Prüfungsverfahren unterzogen worden ist und diese Unterlassung **einen Verstoß gegen die geltenden Verfahrensvorschriften** darstellt.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Nach den Feststellung des Gerichts geht aus einer guatemaltekischen Studie hervor, dass sich einer der an dieser Studie beteiligten Anwender, obwohl er Paraquat unter den vorgeschlagenen Bedingungen verwendet hatte, eine Paraquatexposition von 118 % der für diesen Wirkstoff festgelegten annehmbaren Anwenderexposition zugezogen hat. Folglich **verstößt die Richtlinie 2003/112 gegen das Erfordernis des Schutzes der menschlichen Gesundheit.**

Außerdem stellt, da die vorstehend erwähnte französische Studie bei der Entscheidung der Kommission, Paraquat in Anhang I der Richtlinie 91/414 aufzunehmen, eine wichtige Rolle gespielt hat, das Ergebnis dieser Studie, dass Verwendungen, die eine Ausbringung mit einem auf dem Rücken zu tragenden Sprühgerät erfordern, abzulehnen seien, **einen ernsthaften Anhaltspunkt dar, der vernünftige Zweifel an der Unbedenklichkeit von Paraquat bei einer solchen Verwendung erlaubt.**

Zum Schutz der Tiergesundheit

Nach den Feststellungen des Gerichts gibt die Kommission an, sie habe ihre Beurteilung, dass Paraquat keine schädlichen Auswirkungen auf die Tiergesundheit habe, auf die Prüfung der von Zeneca vorgesehenen vierzehn Anwendungen gestützt. **Für die Bewertung der Auswirkungen von Paraquat auf die Gesundheit von Hasen und Vogelembryonen wurden jedoch nur zwei Einsatzgebiete geprüft,** nämlich in Bezug auf Hasen der Einsatz von Paraquat auf Stoppelfeldern und in Bezug auf Vögel der Einsatz von Paraquat auf Luzernefeldern in Herbst

² Richtlinie 2003/112/EG der Kommission vom 1. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/414 (ABl. L 321, S. 32).

und Winter. Die Kommission nennt keinen Grund, weshalb es nicht erforderlich war, die anderen zwölf Anwendungen zu prüfen. Demzufolge hat die Kommission nach Auffassung des Gerichts die Unterlagen hinsichtlich dieser Frage nicht hinreichend geprüft.

Das Gericht stellt außerdem fest, dass sich die Kommission auf Unterlagen gestützt hat, mit denen **sich nicht in rechtlich hinreichender Weise hat nachweisen lassen, dass die von ihr genannten Maßnahmen zur Verminderung der Gefahren für Hasen wirksam oder geeignet waren**, diese Gefahren zu vermindern

Das Gericht weist die übrigen in der Rechtssache geltend gemachten Klagegründe zurück.

Da den Rügen des Klägers teilweise stattgegeben wird, **erklärt das Gericht die Richtlinie 2003/112 für nichtig**.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: BG, ES, CS, DA, DE, EL, EN, FR, IT, HU, PT, RO, SK, FI, SV

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-229/04>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*